

Soweit vereinbart gelten

Besondere Bedingungen und Risiko- beschreibungen (BBR) für die Privat-Haftpflichtversicherung für Single

Exklusiv-Deckung

(H_PHV_BBV_3ExS_202304; Stand: 01.04.2023)

1. Versicherte Risiken
2. Versicherte Personen
3. Leistungsumfang
4. Deckungserweiterungen
 - 4.1 Auslandsschäden
 - 4.2 Sachschäden durch häusliche Abwässer
 - 4.3 Gewässerschäden
 - 4.4 Umweltschadenversicherung
 - 4.5 Gemietete, geleaste, gepachtete, geliehene Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Räume
 - 4.6 Hüten fremder Hunde und Pferde
 - 4.7 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung
 - 4.8 Ansprüche aus Benachteiligung
5. Deckungseinschränkungen
6. Kostenklausel für USA und Kanada
7. Zusatzvereinbarungen zur Haftpflichtversicherung für Single – Exklusiv-Deckung
 - 7.1 Neuwertentschädigung auf Wunsch des Versicherungsnehmers
 - 7.2 Tagesmutter/Tagesvater, Tageseltern, Babysitter
 - 7.3 Nebenberufliche Tätigkeiten
 - 7.4 Geringfügig selbständige Tätigkeit
 - 7.5 Vormund
 - 7.6 Zusatzbedingungen zur Mitversicherung der Ausfalldeckung
 - 7.7 Kautions bei Schäden im Ausland
 - 7.8 Schäden durch nicht deliktfähigen Versicherungsnehmer
 - 7.9 Betriebspraktikum, Fachpraktischer Unterricht
 - 7.10 Mietsachschäden an mobilen Gegenständen
 - 7.11 Pferderennen / Radrennen
 - 7.12 Sachschäden an geliehenen oder gemieteten Sachen
 - 7.13 Schäden mit geliehenen oder gemieteten E-Scootern
 - 7.14 Modellflugzeuge
 - 7.15 Sachschäden durch Gefälligkeiten
 - 7.16 Schlüsselverlustrisiko
 - 7.17 Wassersportfahrzeuge
 - 7.18 Regressansprüche gegenüber Familienangehörigen
 - 7.19 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
 - 7.20 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung
 - 7.21 Versehensklausel
 - 7.22 Künftige Bedingungsverbesserungen
 - 7.23 Bedingungsgarantie
 - 7.24 Be- und Entladeschäden
 - 7.25 Falschbetankung
 - 7.26 Ersatz des Schadenfreiheitsverlustes in der Kraftfahrt-haftpflicht- bzw. Kraftfahrzeugkaskoversicherung
 - 7.27 Mallorca Deckung

- 7.28 Update-Garantie
- 7.29 Sachschäden an Gegenständen des Arbeitgebers oder Arbeitskollegen aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten (PHV)
- 7.30 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel
- 7.31 Öffentlich-rechtliche Ansprüche
- 7.32 Nachhaftung nach Tod
8. Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit
9. Vermögensschäden
10. Gerichtsstände
11. Maklerklausel
12. Betreuungsklausel
13. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall
 - 13.1 DIC/DIL (Excedenten-Haftpflichtversicherung)
 - 13.2 Vermietung
 - 13.3 Diensthaftpflicht
 - 13.4 Top-Schutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein / Nachtrag näher bezeichneten Risiken im Rahmen der jeweiligen nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.

1. Versicherte Risiken

Versichert ist - im Rahmen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2008) und der nachstehenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

Privatperson

aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung -,

insbesondere

als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

als Inhaber

– einer oder mehrerer in Europa gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung -,

– bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,

– eines in Europa gelegenen Einfamilienhauses,

– eines in Europa gelegenen Wochenendhauses,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken (das Vorhandensein eines Arbeitszimmers hat keine Auswirkung auf den Versicherungsschutz) verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten (z. B. auch Swimmingpools, Teiche),

– eines Schrebergartens inklusive Gartenhaus / Gartenlaube,

– eines selbstgenutzten Ferienhauses, einer selbstgenutzten Ferienwohnung und / oder fest installierten Wohnwagens im In- oder Ausland,

– eines unbebauten Grundstücks bis 20.000 m², wenn dieses selbstgenutzt ist,

– eines als Einfamilienhaus selbstgenutzten Zweifamilienhauses.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen), auch wenn diese Pflichten mietvertraglich übernommen wurden;
 - aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter eines in Europa gelegenen Einfamilienhauses;
 - aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter eines in Europa gelegenen Zweifamilienhauses;
 - aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter von einer oder mehreren Einliegerwohnungen, Eigentumswohnungen, zwei Ferienwohnungen oder einer Wohneinheit in einem vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Zweifamilienhaus zu privaten Zwecken (das Vorhandensein eines Arbeitszimmers hat keine Auswirkung auf den Versicherungsschutz);
 - aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter von einer Einliegerwohnung, einer Eigentumswohnung oder einer Wohneinheit in einem vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Zweifamilienhaus zu gewerblichen Zwecken
 - aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter eines Wochenend- oder Ferienhauses oder eines fest installierten Wohnwagens in Europa zu ausschließlich privaten Zwecken (das Vorhandensein eines Arbeitszimmers hat keine Auswirkung auf den Versicherungsschutz);
 - aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter von Einzel-/ Doppelgaragen sowie von einzelnen Wohnräumen – auch an Ferien- oder Kurgäste - nicht jedoch von Räumen zu gewerblichen Zwecken und Wohnungen;
 - aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter eines gewerblichen Raumes für Bürobetriebe;
 - aus dem Miteigentum an zum Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschtrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen);
 - aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter von einem Mehrfamilienhaus, mit max. 6 Wohnungen, welche ausschließlich privat genutzt (das Vorhandensein eines Arbeitszimmers hat keine Auswirkung auf den Versicherungsschutz) werden und der Versicherungsnehmer mindestens eine Wohneinheit selber bewohnt;
 - aus dem privaten Besitz / Eigentum von Photovoltaikanlagen einschließlich der Stromeinspeisung in das elektrische Versorgungsnetz, auch wenn dafür eine Gewerbeanmeldung erfolgte;
 - aus dem Besitz / Eigentum einer Geothermieanlage (nicht Verkauf/Verwertung der Energie);
 - aus dem Besitz / Eigentum und Betrieb von nicht gewerblich betriebenen Ladestationen (Wallboxen) auf dem Grundstück bzw. am versicherten Objekt;
 - aus dem Besitz / Eigentum und Betrieb von privaten Kleinkläranlagen;
 - aus der Lagerung von Flüssiggas (ausschließlich Propan, Butan oder Gemischen von beiden Flüssiggasen);
 - als Bauherr von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) im In- und Ausland bis zu einer Bausumme von 250.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß § 2 der AHB 2008. Für Bauvorhaben im selbstgenutzten Risiko gilt keine Begrenzung der Bausumme.
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit als diese Personen für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können. Für Bauvorhaben im selbstgenutzten Risiko gilt

keine Begrenzung der Bausumme.
Abweichend von - §4 Abs. 5 AHB - ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch

- Senkungen eines Grundstücks,
 - Erdbeben
- versichert.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- am Baugrundstück selbst,
 - – an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück;
 - als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - als Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
 - aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit auf Grund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.
- Hierunter fällt z. B. insbesondere die Mitarbeit
- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen und Jugendarbeit,
 - in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
 - bei der Freizeitgestaltung, in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung) oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- a) öffentlichen / hoheitlichen Ehrenämter wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr
 - b) wirtschaftlichen / sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 Sozialgesetzbuch IV (SGB), beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern und Elektrofahrrädern, für die keine Versicherungspflicht besteht;
 - aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd (vgl. jedoch § 4 Ziff. I 4 AHB 2008);
 - aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
 - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde sowie als Lenker von Kutschen / Schlitten zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
 - aus der Verwirklichung der tierischen Gefahr (z. B. Ausbrechen, Auskeilen) sowie Schäden an der Kutsche / dem Schlitten selbst;
 - der Tierhalter oder -eigentümer;
 - als Halter oder Hüter von einem Blinden- oder Behindertenbegleithund, zahmen Haustieren (auch Nutztieren ohne Gewinnabsicht (z.B. privat gehaltenes Schaf)), gezähmten Kleintieren, wilden Tieren und Bienen - nicht jedoch von sonstigen Hunden, Pferden, Reit- und Zugtieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Mitversichert ist zusätzlich der Ersatz notwendiger Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen zum Suchen und Wiedereinfangen entlaufener wilder versicherter Tiere außerhalb des eigenen Grundstücks.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 10.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

aus Gebrauch von

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h,
- motorgetriebenen Kinderfahrzeugen mit nicht mehr als 20 km/h,
- motorgetriebenen Kinderfahrzeugen ohne Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit, sofern diese nach StVO zugelassen sind und nicht gegen die StVO verstoßen wird
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h und sofern diese nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind. Das Überqueren öffentlicher Straße und das Befahren öffentlicher Wege mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist mitversichert.

Golfkarts, Laub- und Schneefräsen werden selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gleichgestellt.

Für die zuvor genannten Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB 2008.

Hierfür gilt:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- Flugmodelle, unbemannten Ballone und Drachen, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
- Wassersportfahrzeugen (auch Windsurfbretter sowie Kite-Surfergeräte bis zu einer Leinenlänge von 30 Metern), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen,
- Kite-Buggys mit einer Leinenlänge von bis zu 30 Metern,
- ferngelenkten Land- und Wasserfahrzeugmodellen,
- einem Krankenfahrstuhl bzw. Elektrorollstuhl unter der Voraussetzung, dass der Fahrstuhl/ Rollstuhl nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig ist,
- nicht selbstfahrenden Kleingeräten zum Rasenmähen und Schneeräumen.

2. Versicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche

- gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr bei einem anderen Versicherer besteht, haftet dieser im Rahmen seines Vertrages allein. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

- gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten von Personen, die dem VN bzw. den im Vertrag mitversicherten Personen freiwillig bei Nötfällen Hilfe leisten. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Personen- und Sachschäden. Darüber hinaus entstehende Aufwendungen des Helfers durch die freiwillige Hilfeleistung werden nicht erstattet. Es wird keine Entschädigung geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zu Gunsten der helfenden Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).

3. Leistungsumfang

Es gelten die im Versicherungsschein / Nachtrag sowie in diesen BBR genannten Deckungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf § 3 Ziff. II und III der AHB 2008 wird hingewiesen.

Sofern im Versicherungsschein / Nachtrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres - auch gemäß Vorsorgeversicherung (siehe § 2 Ziff. 2 AHB 2008) - das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen.

4. Deckungserweiterungen

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes über den im Versicherungsschein / Nachtrag und seinen Anlagen genannten Umfang hinaus muss besonders beantragt werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers.

Ohne besondere Beitragsberechnung gilt jedoch folgendes als vereinbart:

4.1 Auslandsschäden

Für Auslandsaufenthalte gilt abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB 2008 die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen eingeschlossen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines im Ausland gelegenen Einfamilienhauses, eines im Ausland gelegenen Wochenendhauses und im Ausland gelegener Wohnungen ohne zeitliche Begrenzung, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken (das Vorhandensein eines Arbeitszimmers hat keine Auswirkung auf den Versicherungsschutz) verwendet werden einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

4.2 Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB 2008 - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

4.3 Gewässerschäden

a) WHG-Anlagenrisiko

Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Abweichend vom vorherigen Absatz besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von einem Heizöltank (ober- oder unterirdisch) auf dem Grundstück eines innerhalb dieser Versicherung mitversichertem Einfamilien- oder Wochenendhauses oder einem Zweifamilien-/ Mehrfamilienhaus mit maximal 6 Wohneinheiten, von denen der Versicherungsnehmer mindestens eine Wohneinheit selber bewohnt (Batterietanks gelten als ein Tank).

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 b) AHB 2008 (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), von § 1 Ziff. 2 c) und § 2 AHB 2008 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendungen.

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwehr oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB 2008.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Ist Versicherungsschutz für Heizöltanks vereinbart, sind - abweichend von § 1 AHB 2008 -, auch ohne dass eine Gewässeränderung droht oder eintritt, eingeschlossen Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus dem versicherten Heizöltank ausgetreten ist. Dies gilt abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB 2008 auch bei allmählichem Eindringen von Heizöl in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich den Heizöltanks) selbst.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

b) Kleinmengen gewässerschädlicher Stoffe

Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Abweichend vom vorherigen Absatz besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 l / kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1000 l / kg nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 b) AHB 2008 (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), von § 1 Ziff. 2 c) und § 2 AHB 2008 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der genannten Lagermengen überschritten wird.

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwehr oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB 2008 (§ 3 Ziff. II 4 und Ziff. III 1).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungs-

summe für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4.4 Umweltschadenversicherung

Mitversichert sind abweichend von § 1 Ziff. 1 AHB 2008 öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) wegen Umweltschäden:

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken befinden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn dieser im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war;
- an Gewässern. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. Ebenso besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden am Grundwasser.

Dies gilt auch für Umweltschäden, die im Ausland auf Grund der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden,

- die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen.
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

Ferner sind ausgeschlossen

- Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

4.5 Gemietete, geleaste, gepachtete, geliehene Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Räume

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a AHB 2008 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen oder Räumen in Gebäuden.

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten gelten bis 5.000 Euro je Versicherungsfall mitversichert.

Ausgeschlossen sind

1. Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

4.6 Hüten fremder Hunde und Pferde

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hüter von fremden Hunden und Pferden, sofern es sich nicht um gewerbsmäßige Hütung handelt. Dieser Versicherungsschutz wird nur geboten, soweit für den Versicherungsnehmer kein Versicherungsschutz als Tierhüter über eine Tierhalter- Haftpflichtversicherung des Tierhalters besteht. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter und / oder Eigentümer.

4.7 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

Eingeschlossen in die Versicherung sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB 2008 - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die entstanden sind durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen). Der Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentierten Deckungssumme für Sachschäden.

4.8 Ansprüche aus Benachteiligung

Versichert ist – insoweit abweichend von A1-7.10 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

5. Deckungseinschränkungen

Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist,

insbesondere die Haftpflicht

- a) Fahrzeuge
 - wegen Schäden aus Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen gemäß nachfolgender Bestimmung:
Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden (vgl. aber Abschnitt "Versicherte Risiken" dieser BBR);
- b) Gemeingefahren
 - wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt zu

Punkt 4.3 (Gewässerschäden) dieser BBR für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6. Kostenklausel für USA und Kanada

Bei in den USA, USA-Territorien (der Begriff "USA-Territorien" ist geographisch zu sehen. Hierunter fallen Gebiete, die der US-amerikanischen Jurisdiktion unterliegen, z. B. Puerto Rico, Guam und die Jungfern-Inseln (= Virgin Islands)) und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB 2008 - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

7. Zusatzvereinbarungen zur Haftpflichtversicherung für Single – Exklusiv-Deckung

In Erweiterung der Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen AHB 2008 gilt folgendes:

7.1 Neuwertentschädigung auf Wunsch des Versicherungsnehmers

In Abänderung von § 1 Ziff. 1 AHB 2008 leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers Schadenersatz zum Neuwert.

Die Höchstentschädigung des Versicherers für derartige Ersatzleistungen ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

7.2 Tagesmutter/Tagesvater, Tageseltern, Babysitter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater (Tageseltern oder Babysitter), insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine Berufsausübung handelt.

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eingeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern wegen Personenschäden.

7.3 Nebenberufliche Tätigkeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahres-Gesamtumsatz von maximal 25.000 Euro, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.

Sofern der Jahres-Gesamtumsatz den oben genannten Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherungsschutz gilt auch für Rentner/Hausfrauen und Studenten.

7.4 Geringfügig selbständige Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer selbständigen Tätigkeit bis zu einem Jahres-Gesamtumsatz von maximal 25.000 Euro und sofern keine An-

gestellten beschäftigt werden und die wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden nicht übersteigt. Übersteigt der Jahres-Gesamtumsatz den vorgenannten Betrag oder kann für den Schaden eine Leistung durch eine andere Haftpflichtversicherung beansprucht werden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7.5 Vormund

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als vom Vormundschafungsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

7.6 Zusatzbedingungen zur Mitversicherung der Ausfalldeckung

1. Gegenstand der Ausfalldeckung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Dritten nicht durchgesetzt werden kann.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadensverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzforderungen richten sich nach dem Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung dieses Vertrages.

Hat der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen berechnete Schadenersatzansprüche, so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen AHB 2008 und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.

In Erweiterung dieses Versicherungsschutzes besteht auch Versicherungsschutz für im Rahmen des vorgenannten Deckungsumfanges versicherte Schadenersatzansprüche, denen abweichend von § 4 Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen AHB 2008 ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zu Grunde liegt.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Dritten als nicht gewerbmäßiger Hunde- oder Pferdehalter bzw. nicht gewerbmäßiger Hunde- oder Pferdehüter entstanden sind.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, für die der Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit radioaktiver Strahlung und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, dem Halten oder Führen von Kraftfahrzeugen, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

3. Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Dritten im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Dritten vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist.

Titel im Sinne dieser Bedingungen sind vollstreckbare Urteile und Vollstreckungsbescheide.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Dritte in den letzten 3 aufeinander folgenden Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat;
- oder der Dritte in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichtes geführt wird.

Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung haben der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt.

4. Entschädigung

Der Versicherer leistet – vorbehaltlich des Vorliegens der Voraussetzungen der Ziff. 7.6.2. und 7.6.3. – Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in dieser Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

5. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder soweit für den Schaden ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

6. Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dieser Ausfalldeckung verfallen, wenn sie nicht binnen zwei Jahren ab dem erfolglosen Vollstreckungsversuch beim Versicherer schriftlich angemeldet worden sind.

7. Rechtsschutz

1. Der Rechtsschutz gilt für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen versichert.

Versicherte Personen sind dieselben Personen, die auch versicherte Personen dieser Haftpflichtversicherung sind.

2. Dieser Rechtsschutz kann nicht allein versichert werden, der Abschluss oder das Bestehen dieser Haftpflichtversicherung ist unabdingbare Voraussetzung.

3. Der Rechtsschutz beginnt frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt für die Dauer von mindestens einem Jahr mit jährlicher Verlängerung. Er endet spätestens mit der Aufhebung dieser Haftpflichtversicherung.

4. Das Recht auf Kündigung steht unter Einhaltung der Frist nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowohl dem Versicherungsnehmer als auch dem Versicherer zu.

8. Versichert ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Dritte, soweit es sich bei dem Dritten um eine Privatperson handelt und soweit die sich aus dem Vorwurf gegen den Dritten ergebenden Ansprüche nach Maßgabe der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (BBR) versichert wären.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher oder mutmaßliche Schadenverursacher, der nicht selbst eine versicherte Person dieser Haftpflichtversicherung ist.

Gegenstand der Rechtsschutzversicherung ist die Feststellung der Schadenverursachung durch den Dritten, die Feststellung der Schadenhöhe, die Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils und die Vollstreckung des Urteils oder ersatzweise der Nachweis der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung durch das schriftliche Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ab dem Zeitpunkt, in dem das dem Schadenersatzanspruch zu Grunde liegende Schadenereignis eingetreten ist.

9.

1. Soweit nicht ein anderer Rechtsschutzversicherer für die versicherte Person für den gleichen Rechtsschutzfall zur Kostenübernahme verpflichtet ist, trägt der Versicherer

- a) bei Eintritt des Versicherungsfalles im Inland die Vergütung für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Wohnort des Versicherungsnehmers mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- b) bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnort des Versicherungsnehmers mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen;
- e) die Kosten für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache;
- f) die Kosten für einen Dolmetscher für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland, wenn das Erscheinen des Versicherten angeordnet ist;
- g) die Reisekosten zu einem ausländischen Gericht, wenn das Erscheinen des Versicherten angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen, max. 2.500 Euro;
- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

2.

a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

b) Es gilt eine Versicherungssumme in unbegrenzter Höhe je Rechtsschutzfall unter Berücksichtigung der Gebührenordnungen und Kostengesetze als vereinbart. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen auf Grund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

c) Rechtsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in Norwegen und in der Schweiz.

10.

1. Auswahl des Rechtsanwalts

Der Versicherungsnehmer hat freie Rechtsanwaltswahl. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt,
- b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- c) Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragt der Versicherer diesen im Namen des Versicherungsnehmers. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.

2. Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er sowohl den Versicherer als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten. Er hat die Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen. Der Versicherungsnehmer hat Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, wenn der Versicherer dies verlangt.

3. Der Versicherungsnehmer hat alles zu vermeiden, was eine unnötige Kostenerrhöhung oder eine Erschwerung der Kostenerrstattung durch andere verursachen könnte. Soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, hat er

- a) die Zustimmung des Versicherers einzuholen, bevor Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingelegt wird;
- b) vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
- c) vorab nur einen angemessenen Teil seiner Ansprüche einzuklagen und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Absatz 2 und 3 genannten Pflichten (Obliegenheiten), so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht besteht fort, wenn die Verletzung der Pflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder keinen Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht gehabt hat.

5. Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den gemeldeten Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn der Versicherungsnehmer schon vor Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreift, die Kosten auslösen, trägt der Versicherer solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfangs.

6. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

7. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

11. Die Prämien sind Jahresprämien und im Voraus zusammen mit den Prämien zu dieser Haftpflichtversicherung zu zahlen.

12.

1. Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrags ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des sich aus dem neuen Tarif ergebenden Beitrag anzuheben.

2. Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Recht nach Absatz 4 belehrt.

3. Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

4. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

Vertragsgrundlage auch für diese Zusatzdeckung zur Haftpflichtversicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), wenn in den vorgenannten Zusatzbedingungen keine anderslautenden Inhalte aufgeführt sind, sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

13.

1. Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bezüglich der Rechtslage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Versicherer den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen.

2. Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen, sobald der Sachverhalt genügend geklärt ist.

Stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der Rechtsschutzversicherung nicht zu, kann der Versicherungsnehmer den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der Rechtsschutzversicherung veranlassen, dieser gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und nicht in grobem Missverständnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

3. Die Rechtsschutzversicherung kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen derer der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

7.7 Kautions bei Schäden im Ausland

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall weltweit durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen auf Grund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur vereinbarten Deckungssumme zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

7.8 Schäden durch nicht deliktfähigen Versicherungsnehmer

Für Schäden, die den Versicherungsnehmer verursacht werden, wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor. Satz 1 gilt ebenso für nicht deliktfähige Kinder, für die der Versicherungsnehmer vorübergehend die Aufsicht übernommen hat.

7.9 Betriebspraktikum, Fachpraktischer Unterricht

Bei Teilnahme an einem Betriebspraktikum oder am fachpraktischen Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität gelten Sachschäden an Einrichtungen, Lehrgeräten / Lehrmitteln (inkl. Obhutsschäden) und Gebäuden der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität bzw. des Betriebes, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht, mitversichert.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 300.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 100 Euro selbst.

7.10 Mietsachschäden an mobilen Gegenständen

Für Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels, Pensionen, Schiffskabinen, gemieteten Ferienwohnungen/häusern besteht je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Deckungssumme Versicherungsschutz.

7.11 Pferderennen / Radrennen

Abweichend von § 4 Ziff. 1 4 AHB 2008 sind Pferde- und Radrennen, deren Vorbereitung und das Training versichert. Dies gilt nicht, sofern durch solche Rennen, durch deren Vorbereitung und das Training Einkommen erzielt wird oder auf Grund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden.

7.12 Sachschäden an geliehenen oder gemieteten Sachen

1. Abweichend von § 4 Ziff. 1 6 AHB 2008 gelten die Beschädigung, Vernichtung oder der Verlust von sonstigen gemieteten, geliehenen, gepachteten oder in Obhut übernommenen Sachen einschließlich elektrischer medizinischer Geräte.

Keine Entschädigung wird geleistet für

- a) Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
- b) Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge (außer nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen und nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen)
- c) Geld, Urkunden und Wertpapiere,
- d) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- e) Vermögensfolgeschäden.

Die Höchstersatzleistung gilt bis zur vereinbarten Deckungssumme.

2. Versicherungsschutz besteht auch bei Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen, sofern es sich dabei um eine, gemäß dieser Bedingungen, mitversicherte nebenberufliche selbstständige oder mitversicherte geringfügige selbstständige Tätigkeit handelt. Die Entschädigung beträgt in diesem Fall je Versicherungsfall 20.000 Euro.

7.13 Schäden mit geliehenen oder gemieteten E-Scootern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder der Vernichtung von geliehenen oder gemieteten E-Scootern in Europa.

Erlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag (z. B. wenn für den E-Scooter im Ausland bereits eine Versicherung besteht), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag (subsidiäre Deckung).

7.14 Modellflugzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden aus dem Besitz oder der Verwendung von ferngesteuerten Modellflugzeugen mit Motor. Voraussetzung ist, dass die Flugzeuge ein Fluggewicht von 5 kg nicht überschreiten.

7.15 Sachschäden durch Gefälligkeiten

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand eines Schadens aus dem Gefälligkeitsverhältnis, sofern der Versicherungsnehmer dieses wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

Regressansprüche gegenüber schadenersatzpflichtigen Dritten wegen seiner Aufwendungen behält sich der Versicherer ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

7.16 Schlüsselverlustrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln oder Codekarten. Dazu zählen

- private (auch Auto-, Garagen-, Schuppen-, Tresor- und Bankschließfachschlüssel),
- berufliche, dienstliche, amtliche und
- ehrenamtliche

Schlüssel oder Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Versicherungsschutz besteht für die

- Kosten für eine notwendige Auswechslung oder Änderung von Schlössern und Schließanlagen (auch Umprogrammierungen);
- Kosten für die Anfertigung von Ersatzschlüsseln;
- Kosten für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen, zum Beispiel für ein Notschloss;
- Kosten für einen notwendigen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde;

Bei Wohnungseigentümern werden auch die Kosten für die Auswechslung der im Gemeinschafts- und Sondereigentum stehenden Schlüsseln, Schlösser und Schließanlagen ersetzt. Auf die Kürzung um den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers wird verzichtet.

Nicht versichert ist/sind

- Folgeschäden durch den Verlust von Auto-, Tresor- und Bankschließfachschlüsseln;
- Schlüssel, die der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner selbstständigen gewerblichen Tätigkeit in Gewahrsam hat (z.B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz);
- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruch).

7.17 Wassersportfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden aus dem Gebrauch

- a) von Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurfbretter), ausgenommen eigene Segelboote über 30 qm Segelfläche und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen,
- b) von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motor für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,
- c) von fremden Jet-Skiern,
- d) von eigenen Segelbooten bis 30 qm Segelfläche mit Motor bis 11 kW (15PS), soweit aus einem anderen Vertrag kein Ersatz erlangt werden kann. Sofern keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist besteht keine Begrenzung der Motorstärke.
- e) von eigenen Wassersportfahrzeugen mit Motor bis 11 kW (15PS), sofern keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist und aus einem anderen Vertrag kein Ersatz erlangt werden kann.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Wassersportfahrzeuge oder der mit diesen Wassersportfahrzeugen verbundenen und beförderten Sachen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

7.18 Regressansprüche gegenüber Familienangehörigen

Die Bayerische Beamten Versicherung AG verzichtet im Leistungsfall auf Rückgriffsansprüche gegenüber Familienangehörigen in deren Eigenschaft als Miteigentümer einer Immobilie gemäß Ziff. 1., soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

7.19 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach-, Vermögensschäden durch Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail, mittels Datenträger) an Dritte soweit es sich handelt um

- a) Schäden durch Viren und andere Schadprogramme;
- b) Veränderung von Daten aus sonstigen Gründen, Nichterfassung und fehlerhafte Speicherung von Daten, sofern es sich um Haftpflichtansprüche wegen Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten handelt;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

2. Obliegenheiten

- b) Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine zur Verfügung gestellten Daten (z. B. Texte, Bilder, Videos, Musik) durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall), die dem Stand der Technik entsprechen, gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind.
- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken auf dem aktuellen Stand zu halten. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

3. Auslandsschäden

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks), Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) die in einem engen Zusammenhang stehen mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming), Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet- Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) aus folgenden Tätigkeiten und Leistungen
Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing, Betrieb von Datenbanken;
- d) aus Folgeschäden, der in 1. beschriebenen Schäden;
- e) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

7.20 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung

Schäden, die aus Verletzung von Persönlichkeits- oder Namensrechten eintreten sind mitversichert.

7.21 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, auf Grund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

Die in § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) festgelegte Verjährungsfrist oder ein vereinbartes Kündigungsrecht wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.

7.22 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zu Grunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für bestehende Verträge.

7.23 Bedingungsgarantie

Die Bayerische Beamten Versicherung AG garantiert, dass die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung nach dem Exklusiv-Konzept ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen AHB 2008 sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie (aktueller Stand) abweichen.

7.24 Be- und Entladeschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers als Halter eines Pkw wegen Schäden, die beim Be- oder Entladen seines Pkw verursacht wurden. Die Höchstersatzleistung des

Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 20.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 150 Euro selbst.

7.25 Falschbetankung

Mitversichert die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers aus der Falschbetankung von geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber erhaltenen Kfz; (keine Folgeschäden). Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 10.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 150 Euro selbst.

7.26 Ersatz des Schadenfreiheitsverlustes in der Kraftfahrthaftpflicht- bzw. Kraftfahrzeugkaskoversicherung

a) Versichert ist – abweichend von Ziffer 2 b) AHB 2008 – der Schaden im Umfang von Absatz b), wenn eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, das ihr von einem Dritten (keine mitversicherte Person) unentgeltlich und gelegentlich überlassen wird, einen Haftpflichtschaden und/oder Vollkaskoschaden verursacht.

Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

b) Erstattet wird der, durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes aus der Kraftfahrtversicherung (Haftpflicht- und Kaskoversicherung), entstehende Vermögensschaden für die ersten 5 Jahre ab der Rückstufung.

Außerdem wird die vereinbarte Selbstbeteiligung der Kraftfahrzeugkaskoversicherung übernommen.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kraftfahrzeug-Versicherers, aus welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung entnommen werden kann.

Besteht die Möglichkeit des Schadenrückkaufs und ist dieser günstiger als die errechnete Rückstufung, so ist der Rückkauf zu bevorzugen.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

7.27 Mallorca Deckung

Es gilt die gesetzliche Haftung als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht, mitversichert. Als Kraftfahrzeuge gelten: Personenkraftwagen, Krafträder, Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftung aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das

Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

7.28 Update-Garantie

Bei Einführung eines neuen leistungsstärkeren Tarifes wird dieser automatisch als Berechnungsgrundlage zur nächsten Hauptfälligkeit zu Grunde gelegt und der Versicherungsschutz entsprechend dem neuen Tarif angepasst.

Im Zeitraum von Einführung des Tarifwerkes bis zur Zusendung des neuen Versicherungsscheins zur nächsten Hauptfälligkeit besteht bereits beitragsfrei der bessere Versicherungsschutz des neuen Tarifes.

Sollte das neue Tarifwerk Verschlechterungen gegenüber dem Versicherungsschutz aus dem bisherigen Tarif enthalten, so gelten diese Verschlechterungen nicht für diesen Versicherungsvertrag.

Die Erhöhung bzw. Anpassung des Versicherungsschutzes entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Erhöhung innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Beitragsrechnung widerspricht. Mit diesem Widerspruch gilt die Update Garantie automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.

7.29 Sachschäden an Gegenständen des Arbeitgebers oder Arbeitskollegen aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten (PHV)

Es gilt in Ergänzung zu den zu Grunde liegenden Vertragsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht des VN für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber / Dienstherrn oder den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden, mitversichert. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Deckungssumme auf 10.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

7.30 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

1. Wenn

- a) zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar ist, ob ein Haftpflichtschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt und
- b) durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen der Vorversicherung und diesem aktuell beim Versicherer bestehenden Vertrag besteht,

wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlende Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt.

2. Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.
3. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

4. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

7.31 Öffentlich-rechtliche Ansprüche

In Erweiterung von § 1 AHB 2008 gelten auch öffentlich-rechtliche Ansprüche, gemäß den AHB 2008 und den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung als mitversichert.

7.32 Nachhaftung nach Tod

Der Versicherer leistet gemäß den Bedingungen des Vertrages bis zu 12 Monate über den Tod des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person hinaus.

8. Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit

1. Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Voraussetzung für die Leistung:

Der Versicherungsnehmer befindet sich in einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 20 Stunden. Der Versicherungsnehmer wird auf Grund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig und hat den Anspruch auf Krankengeld durch den Sozialversicherungsträger oder einen anderen Träger erlangt.

2. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Voraussetzungen für die Leistung:

Der Versicherungsnehmer hat das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet und verliert unverschuldet durch Kündigung des Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens den Arbeitsplatz und meldet sich arbeitslos. Das Arbeitsverhältnis bestand unbefristet, ungekündigt und befand sich außerhalb der Probezeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 20 Stunden. Das Arbeitsverhältnis ist nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen.

3. Generelle Voraussetzungen:

Der Versicherungsvertrag besteht seit mindestens 3 Monaten (Ausnahme bei Arbeitsunfähigkeit durch Unfall), ist ungekündigt und befindet sich nicht im Mahnverfahren.

Der Versicherungsvertrag wird auf Antrag des Versicherungsnehmers beitragsfrei bis zu 36 Monate weitergeführt.

Die Beitragsbefreiung beginnt nach 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit bzw. mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit und endet mit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit bzw. mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, spätestens aber 12 Monate nach dem ersten Tag der Beitragsbefreiung.

Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer hat Auskunft über alle zur Feststellung der Beitragsbefreiung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung, mindestens jedoch alle 3 Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitragsfreistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Dies gilt nicht, solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung auf Grund eines bereits erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in

Textform kündigen. Eine zum Kündigungszeitpunkt bestehende Beitragsbefreiung wird durch die Kündigung nicht ausgesetzt.

9. Vermögenschäden

1. Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftung wegen Vermögensschaden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB 2008 aus Schadenergebnissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
 - Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenschlägen;
 - Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen. Den Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen werden entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeit gleichgestellt;
 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 - vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
 - Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

10. Gerichtsstände

In Abänderung der § 13 AHB 2008 gilt folgendes vereinbart:

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gilt das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht im Inland, soweit dies nicht ohnehin auf Grund gesetzlicher Regelung bestimmt ist.

11. Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer bzw. der germanBroker.net AG ab.

Er ist daher bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, und verpflichtet, diese umgehend an den Versicherer oder an germanBroker.net weiterzuleiten.

12. Betreuungsklausel

Zu diesem Versicherungsvertrag gelten besondere Tarif- und Bedingungsabsprachen. Wenn dieser Vertrag von einem Makler oder Vermittler verwaltet wird, der nicht mit germanBroker.net vertraglich verbunden ist, entfallen diese besonderen Vereinbarungen ab der dem Wechseldatum folgenden Hauptfälligkeit.

13. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall

Soweit gesondert und im Einzelnen vereinbart gelten auch folgende Bedingungen:

13.1 DIC/DIL (Excedenten-Haftpflichtversicherung)

Sofern anderweitig für den Versicherungsnehmer eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht und Versicherungsschutz im Umfang einer Excedenten-Haftpflichtversicherung beantragt wurde, gilt folgendes:

1. Summendifferenz-Deckung (DIL)

Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein nach den Bestimmungen dieser Versicherung versicherter Versicherungsfall gegeben ist und die Höhe der Haftpflichtansprüche über die Versicherungssummen einer anderweitig bestehenden Privat-Haftpflichtversicherung hinausgeht und zwar für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens.

2. Bedingungs-differenz-Deckung (DIC)

Sind nach der Grundversicherung (anderweitig bestehende Privat-Haftpflichtversicherung) wegen Bedingungs-lücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz dieses Vertrages keine Leistungen zu erbringen, besteht im Rahmen und in sinngemäßer Anwendung der sonstigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz.

3. Versicherungsdauer

Die Summendifferenzdeckung (DIL) und Bedingungs-differenz-Deckung (DIC) kann bis zum Ablauf einer Vorversicherung oder unbegrenzt mit jährlicher Verlängerung versichert werden.

13.2 Vermietung

Versichert ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Inhaber und Vermieter

- einer Einliegerwohnung oder
 - einer Eigentumswohnung oder
 - einer Wohneinheit in einem vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Zweifamilienhaus oder
 - eines Raumes
- zu gewerblichen Zwecken.

13.3 Diensthaftpflicht

Dienst-Haftpflichtversicherung für

- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, die im Verwaltungsdienst hoheitlich tätig sind
- Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen aller Art
- Erzieher in Kindergärten
- Erzieher in Grundschulen
- Geistliche
- Gemeindefröhen und übrige soziale, sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe im Gesundheitswesen – ausgenommen Ärzte, Amtsärzte und beamtete Ärzte
- Beamte und Angestellte in Gewerbeaufsichtsämtern
- Forstbeamte und Forstangestellte (Die gesetzliche Haftung aus jagdlicher Tätigkeit kann nur über eine spezielle Jagd-Haftpflichtversicherung versichert werden.)
- Polizeibeamte

Falls besonders vereinbart, ist mitversichert die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers aus seiner im Antrag genannten dienstlichen Tätigkeit, mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten.

Mitversichert ist der Regressanspruch des Dienstherrn gegen den Versicherungsnehmer wegen eines Personen- oder Sachschadens. Dies gilt auch für Regressansprüche, bei denen es sich um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handelt.

Die Bestimmungen der Ziff. 9.2 AHB finden auch auf Disziplinarverfahren Anwendung.

Eingeschlossen ist im Rahmen dieses Vertrages, falls besonders vereinbart, die gesetzliche Haftung aus dem Abhandenkommen von fremden dienstlichen Schlüsseln – auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt –, die dem

Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Berufsausübung übergeben worden sind.

Versicherungsschutz besteht höchstens bis zu 50.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

Außerdem gilt:

Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 5 Jahren:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 4.3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Für Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen aller Art:

Mitversichert ist die gesetzl. Haftpflicht

- der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;
- der Erteilung von Nachhilfestunden;
- der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.
- aus Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind und der Versicherungsnehmer von seinem Arbeitgeber/Dienstherrn oder Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen eines Verstoßes beim Einsammeln von Zahlungsmitteln im Rahmen seiner beruflichen/dienstlichen Tätigkeit (z.B. Klassenfahrten, „Kopiergeld“) verantwortlich gemacht wird. Die Deckungssumme beträgt 1.000 Euro.

Nicht versichert

- ist die Haftpflicht aus Forschung und Gutachtertätigkeit;
- ist die Haftpflicht aus der Jagdausübung;
- sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Für Lehrer gilt:

- eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden;
- ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

13.4 Top-Schutz

A. Erweiterter Vorsorgeschutz

1. Voraussetzung für die Leistung

Im Versicherungsfall gelten Risiken, welche im Rahmen des hier gegenständlichen Versicherungsschutzes nicht eingeschlossen sind, jedoch durch einen leistungsstärkeren, allgemein zugänglichen Tarif zur Privathaftpflichtversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts eingeschlossen wären, automatisch entsprechend den dort vereinbarten Regelungen mitversichert.

Der Nachweis über die anderweitige Mitversicherung obliegt dem Versicherungsnehmer und ist in Form entsprechender Vertragsunterlagen (Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)) zu erbringen.

Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden richtet sich dabei nach dem in diesem Exklusiv-Konzept vereinbarten Deckungssummen. Eine Ersatzleistung über die Deckungssummen dieses Exklusiv-Konzepts hinaus ist nicht möglich. Die maximale Entschädigung richtet sich nach deutschem Haftungsrecht.

2. Ausschlüsse

Der Erweiterte Vorsorgeschutz gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit den nachfolgenden genannten Ausschlüssen:

- sämtliche berufliche sowie gewerbliche Risiken, die eines berufsständischen Haftpflichtschutzes bedürfen (z. B. Berufs-, Dienst- oder Betriebshaftpflichtversicherung; vgl. Ziff. 1 dieser BBR)
- die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus (vgl. § 4, Abs. 1, Ziff. 1 AHB 2008)
- Vorsatz (vgl. § 4, Abs. 2, Ziff. 1 AHB 2008)
- Eigenschäden (vgl. § 4, Abs. 2, Ziff. AHB 2008)
- Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen
- Hüten fremder Kampfhunde
- Infolge Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen und deren Vorbereitungen (vgl. § 4 Abs. 4)
- Infolge von Schimmel
- Wenn der Versicherungsschutz in diesem Vertrag abgeschlossen werden konnte.

Spezielle Regelungen innerhalb dieser Bedingungen gehen diesen Ausschlüssen vor.

3. Besonderes Kündigungsrecht

Der Erweiterte Vorsorgeschutz kann ohne Aufhebung des Hauptvertrags (Privathaftpflichtversicherung) von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen mit textlicher Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Die sonstigen Regelungen in den Verbraucherinformationen (insbesondere AHB und BBR) bleiben von den Ausführungen dieser Klausel unberührt.

B. Drohnen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum, Halten und Gebrauch von Luftfahrzeugen bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 5 Kg.

C. Betriebspraktikum, Fachpraktischer Unterricht

Bei Teilnahme an einem Betriebspraktikum oder am fachpraktischen Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität gelten Sachschäden an Einrichtungen, Lehrgeräten/Lehrmitteln (inkl. Obhutsschäden) und Gebäuden der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität bzw. des Betriebes, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht, mitversichert.

D. Sachschäden an geliehenen oder gemieteten Sachen

Abweichend von § 4 Ziff. 1 6 AHB 2008 gelten die Beschädigung, Vernichtung oder der Verlust von sonstigen gemieteten, geliehenen, gepachteten oder in Obhut übernommenen Sachen einschließlich elektrischer medizinischer Geräte. Keine Entschädigung wird geleistet für

- a) Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
- b) Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- c) Geld, Urkunden und Wertpapiere,
- d) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,

e) Vermögensfolgeschäden.

E. Besondere Bedingungen zur Versicherung von Haftpflichtansprüchen aus dem Abhandenkommen von Dienstschlüsseln (berufliche Schlüssel) ohne Selbstbeteiligung

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 und abweichend von § 4 Ziff. 1 6a AHB 2008 - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die der Versicherte im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erhält.

Als Schlüssel im Sinne dieser Regelung gelten auch Code-Cards.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben:

- a) die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen,
- b) die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

F. Erweiterung Wassersportfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden aus dem Gebrauch

- a) von Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurfbretter), ausgenommen eigene Segelboote über 25 qm Segelfläche und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen,
- b) von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motor bis 55 kW (75PS), soweit aus einem anderen Vertrag kein Ersatz erlangt werden kann und der Gebrauch nicht länger als 4 Wochen erfolgt. Sofern keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist besteht keine Begrenzung der Motorstärke,
- c) von fremden Segelbooten mit Motor bis 55 kW (75PS), soweit aus einem anderen Vertrag kein Ersatz erlangt werden kann und der Gebrauch nicht länger als 4 Wochen erfolgt. Sofern keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist besteht keine Begrenzung der Motorstärke,
- d) von eigenen Segelbooten bis 25 qm Segelfläche mit Motor bis 11 kW (15PS), soweit aus einem anderen Vertrag kein Ersatz erlangt werden kann. Sofern keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist besteht keine Begrenzung der Motorstärke.
- e) von eigenen Wassersportfahrzeugen mit Motor bis 3,7 kW (5PS), sofern keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist und aus einem anderen Vertrag kein Ersatz erlangt werden kann.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Wassersportfahrzeuge oder der mit diesen Wassersportfahrzeugen verbundenen und beförderten Sachen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.